



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 01 vom 24.01.2020

Inhaltsübersicht

- **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2020**
- **Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2020**
- **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2019**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistags und des Landrats am 15. März 2020**
- **Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und des Landrats am 15. März 2020**
- **Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020**
- **Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15. März 2020**



Aufgrund des § 10 i. v. m. § 20 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2020

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

177.586,00 €

- b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

210.743,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 132.554,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth 59,74 v. H. 79.188,00 €

Gemeinde Bechtsrieth 40,26 v. H. 53.366,00 €

(siehe Anlage 2)

b) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 171.120,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	102.227,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	68.893,00 €

(siehe Anlage 3)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Irchenrieth, 17.12.2019

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth

Hammer
Verbandsvorsitzender



**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	112.600 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **111.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2019** auf **87** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.275,86 €** festgesetzt.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **12.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2019** auf **87** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **145,98 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 02.01.2020 Nr. 21/22-941-126/2019 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer in 92729 Weiherhammer, Hauptstraße 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Etzenricht, den 09.01.2020
Schulverband Etzenricht-Kohlberg

Schregelmann,
Schulverbandsvorsitzender



Zweckverband Kläranlage
Der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeindlichen Kläranlage

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
für das Haushaltsjahr 2020**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	347.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 319.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2018 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2018, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Gemeinde Weiherhammer	194.989,86 €
Markt Mantel	124.010,14 €

2. Investitionsumlage

Die durch Zuwendungen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Investitionen des Zweckverbandes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionskostenumlage) wird auf 18.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je zur Hälfte nach den Grundstücks- und Geschossflächen, wie sie den Verbandsgemeinden am 31.12. des Vorjahres in den Globalberechnungen zur Festsetzung der Beitragssätze in deren Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zur Grunde gelegt waren, bemessen.

Umlegung:

Gemeinde Weiherhammer
Markt Mantel

10.757,97 €
7.242,03 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 02.01.2020 Nr. 21/22-941-125/2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur

Weiherhammer, 10.01.2020

Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel

zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Biller

Verbandsvorsitzender



**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 16 ff der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **416.600 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **750.050 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden in Höhe von

180.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

500.000 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2019** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2019, Nr. 21/22-941-121/2019, die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag des Kredits in Höhe von 180.000 € (Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO) erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, 91281 Kirchenthumbach, Zimmer-Nr. 002, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur öffentlichen Einsicht auf

Vorbach, 27. Dez. 2019

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Roder
Verbandsvorsitzender



Der Wahlleiter des Landkreises
Neustadt a.d.Waldnaab

Bekanntmachung
der Sitzung des Landkreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
zur Wahl des Kreistags Landrats

am 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des

Kreistags Landrats

findet am 04. Februar 2020, 15:00 Uhr

im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 34, 2. Stock, Zi-Nr. 217 (Sitzungssaal)

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Datum

17. Januar 2020

Unterschrift

gez.

Dr. Scheidler
Landkreiswahlleiter



Der Wahlleiter des Landkreises
Neustadt a.d.Waldnaab

Bekanntmachung
über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
der Wahl des Kreistags Landrats

am 15. März 2020

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des

Kreistags Landrats

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Landkreiswahlausschuss in folgender Form verkündet:

durch Anschlag im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 38 (Eingang Zulassungsstelle), Anschlagstafel neben Zimmer Nr. A010

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt des Anschlags im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 38 (Eingang Zulassungsstelle) Anschlagstafel neben Zimmer Nr. A010

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.
Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum
17. Januar 2020

Unterschrift

gez.

Dr. Scheidler
Landkreiswahlleiter



Der Wahlleiter des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020

- Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
03	FREIE WÄHLER / FW FREIE WÄHLER Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (FREIE WÄHLER/ FW)
04	Alternative für Deutschland (AfD)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Freie Demokratische Partei / Unabhängige Wähler (FDP/UW)
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
08	DIE LINKE (DIE LINKE)
09	Junge Union Bayern (JU Bayern)

Datum

24. Januar 2020

gez.

Martin Koppmann
stv. Landkreiswahlleiter



Hinweis:

Der Text folgender Bekanntmachung wurde am 05.02.2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen gem. IMS IBI-1367.16-5 vom 07.03.2012 entfernt:

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15. März 2020



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.